

2. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf Grundlage der §§ 5, 8 i. V. m. den §§ 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates vom 20.02.2015 (Amtsblatt Nr. 9 vom 20. März 2015 Seite 127) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Magdeburg vom 20.03.2015 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 09, S. 137-142), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23.07.2015 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 23 vom 31.07.2015, S. 384-385), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 11 wird wie folgt gefasst: „§ 11 Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirates“
2. Im bisherigen § 11 wird der Absatz 1 geändert und wie folgt neu gefasst:
„(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die geladene Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Höhe des Betrages für ehrenamtlich Tätige nach § 9 Absatz 5 der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit.“
2. Im bisherigen § 11 wird im Absatz 2 die Wortgruppe „im Fachausschuss die Sitzungspauschale“ ersetzt durch „in Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung“.
3. Im bisherigen § 11 wird im Absatz 3 vor dem Wort „Entschädigungssatzung“ ein öffnendes Anführungszeichen eingefügt. Die Wörter „ehrenamtlich Tätige“ werden ersetzt durch „ehrenamtliche Tätigkeit“. Nach dem Wort „Tätigkeit“ wird ein schließendes Anführungszeichen angefügt.
4. Der bisherige § 11 wird um Absatz 4 mit folgender Fassung ergänzt: „(4) Hinsichtlich der Abgeltung von Auslagen gilt § 1 Absatz 2 Satz 1 der 'Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit'.“

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

"Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt."